

Ergänzende Bedingungen der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Die BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH (im Folgenden „BEW“) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der BEW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der BEW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der BEW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der BEW bei Anschluss an das Leitungsnetz der BEW bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß Preisblatt „Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse der BEW und der BEW Netze“.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 2.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 2.5 In Fällen von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gelten anstelle der vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 Sonderregelungen. Es ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die BEW für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.2 Der Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses ist auf besonderem Vordruck (Netzanschlussanfrage) der BEW zu stellen. Eine Grundrisszeichnung und ein amtlicher Lageplan sind beizufügen. Aus der Grundrisszeichnung müssen die gewünschte Hauseinführung und die geplante Oberflächengestaltung der Hausanschlussstrasse klar ersichtlich sein.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der BEW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gemäß Preisblatt „Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse der BEW und der BEW Netze“.
- 3.4 Ist der BEW ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die BEW zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.
- 3.5 Dem Anschlussnehmer steht es frei, die Tiefbauarbeiten auf seinem Privatgrundstück und nur dort selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Die BEW stellt die Oberfläche des Grundstückes ohne besonderen Aufwand, d.h. ohne Bepflanzung und Befestigung wieder her.
- 3.6 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.7 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Wiederherstellung von Oberflächen (Rekultivierungskosten u.ä.), die in Zusammenhang mit der Unterhaltung, Erneuerung und Änderung des Hausanschlusses stehen.
- 3.8 Bei Anschlüssen über Nennweite DN50/d63, bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die BEW berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- 3.9 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung werden im Reparatur- bzw. Erneuerungsfall entstehende zusätzliche Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

4 Fälligkeit von Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die BEW kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventueller Vorzahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Die BEW kann bei einer unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitung verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt. Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV, wenn sie ab Grundstücksgrenze 15 m überschreitet. Die BEW kann auf einen Zählerschacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

6 Kundenanlage (§§ 12, 18 AVBWasserV)

- 6.1 Innerhalb der Kundenanlage dürfen ausschließlich Bauteile, Produkte und Geräte installiert werden, die über ein CE-, DIN-DVGW-, DVWG- oder gleichwertiges Zeichen verfügen und somit den Nachweis erbracht haben, dass die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einhergehenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen mit dem Bauteil, Produkt oder Gerät eingehalten sind. Ein Bauteil mit ausschließlichem GS-Zeichen ist nicht zugelassen.
- 6.2 Schäden innerhalb der Kundenanlage hat der Kunde unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
- 6.3 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
- 6.4 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

7 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt auf Antrag durch die BEW bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Hausanschlusskosten enthalten.

Für jede weitere Inbetriebsetzung können dem Anschlussnehmer- bzw. Nutzer die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

8 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BEW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Wasserzählerablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9 Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

9.1 Für die spannungsfreie Montage des Hauswasserzählers bis einschließlich Qn 10 hat der Kunde die Installation eines entsprechenden Wasserzähleranschlussbügels zu veranlassen.

9.2 Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.

9.3 Druckerhöhungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der BEW aufgestellt, geändert oder betrieben werden.

9.4 Für die Verbindung mit einer Eigenwasserversorgungsanlage gilt DIN 1988.

9.5 Elektrische Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich sind von einem in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur durchzuführen.

10 Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, sofern sie dem Kunden zur Last fallen.

11 Wasserabgabe für Bau- oder vorübergehende Zwecke aus Hydrantenstandrohren (§§ 18 und 22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen und Verunreinigungen aller Art - sowohl am Mietgegenstand als auch durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen - die der BEW oder Dritten entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bei der BEW vor Rechnungsstellung vorzuzeigen.

Er hat bei Übergabe des Standrohres eine Kautions gemäß Preisblatt „Wasserpreisblatt“ zu hinterlegen.

12 Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Die BEW erhebt bei unbefugter Wasserentnahme aus Hydranten mit fremden Hydrantenstandrohren eine Vertragsstrafe, deren Höhe nach Ermessen der BEW festgelegt werden kann.

13 Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

13.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird durch die BEW, Selbstablesung oder Beauftragte der BEW einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Die BEW ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen. Auf den voraussichtlichen Gesamtbetrag der Jahresabrechnung werden monatliche gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Mit der Rechnung werden die geleisteten Abschläge verrechnet. Zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch oder Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 28, 29 AVBWasserV bleibt unberührt.

13.2 Zahlungen des Kunden sind für die BEW kostenfrei zu entrichten.

14 Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

14.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der BEW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

14.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Euro
Mahnung	1,90*
Inkassobesuch	27,20*
Unterbrechung der Versorgung	32,70*
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	38,32

Inkassobesuch: Es handelt sich hierbei um den Besuch eines Mitarbeiters der BEW beim Kunden vor Ort, nachdem Mahnungen erfolglos geblieben und der weder die Unterbrechung noch die Wiederherstellung der Versorgung zur Folge hat.

Für die mit * gekennzeichneten Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an. In der Pauschalen für die Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (zur Zeit 19%) enthalten.

14.3 Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Berechnungsgrundlagen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der BEW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die BEW behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

14.4 Der Kunde hat der BEW anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

15 Einstellung des Wasserverbrauches

Die Einstellung des Wasserverbrauches ohne Kündigung oder die zeitweilige Absperrung des Wasseranschlusses, die vom Kunden zu vertreten ist oder erwünscht wird, befreit den Kunden nicht von der Bezahlung des Grundpreises.

Für die zeitweilige Absperrung des Anschlusses auf Wunsch des Kunden berechnet die BEW dem Kunden einen Betrag nach tatsächlichem Aufwand.

16 Auskünfte

Die BEW ist berechtigt, den Konzessionsgebern den Wasserverbrauch des Kunden für die Berechnung der Entwässerungsgebühren mitzuteilen.

17 Verbraucherhinweis

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung(en).